

Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Fischereigesetz 2000 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Fischereigesetz 2000, LGBl. Nr. 85/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag „§ 9 Fischerkarte und Fischergastkarte“ wird die Zeile „§ 9a Landesfischereiverband“ eingefügt.

b) Nach dem Eintrag „§ 28a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 52/2014“ wird die Zeile „§ 28b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]“ eingefügt.“

2. In § 4 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde in Scharfling“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft“ ersetzt.

3. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landesfischereiverband hat auf Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde zu den beabsichtigten Besatzmaßnahmen eine fachliche Stellungnahme abzugeben.“

4. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Landesfischereiverband hat jährlich freiwillige Schulungskurse für Fischereiberechtigte zu veranstalten. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über

1. die Anmeldung zum Schulungskurs,
2. Inhalt und Umfang des Kurses, mit wahlweisen Zusatzmodulen für Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Fischereiaufsichtsorgane,
3. die Ausstellung der Kursbescheinigung und
4. die Höhe des Kursbeitrages.“

5. § 8 Abs. 2 Z 2 erster Satz lautet:

„die Vorlage einer Bescheinigung des Landesfischereiverbandes über die Absolvierung eines Fischereiaufseherkurses mit positivem Single-Choice-Test (mindestens 80 % der Gesamtpunktezahl); ein negativer Test kann ohne Kurswiederholung innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden.“

6. In § 9 Abs. 1 erster Satz entfallen die Klammerausdrücke „(Anlage A)“ und „(Anlage C)“ und es wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über Inhalt, Form und technische Umsetzung der Fischerkarte und Fischergastkarte erlassen.“

7. Nach § 9 Abs. 3 vierter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Der Landesfischereiverband hat freiwillige Ausbildungskurse (Theorie und Praxis) zu veranstalten.“

8. § 9 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Ertrag der Fischerkartenabgabe fließt dem Land zu. Mindestens 10 % des Abgabenertrages sind für die Förderung der Fischerei zweckgebunden. 60 % des Abgabenertrages fließen dem Landesfischereiverband zur Besorgung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu. Der Landesfischereiverband hat der Landesregierung jährlich bis 31. März über seine Tätigkeiten sowie die widmungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zugeflossenen Mittel zu berichten. Die Landesregierung ist berechtigt, die Gebarung des Landesfischereiverbandes mit diesen Mitteln zu prüfen. Der Landesfischereiverband hat der Landesregierung über Aufforderung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen im Original vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Mittel, die nicht im Sinne dieser Bestimmung verwendet wurden, sind vom Landesfischereiverband unverzüglich an das Land zurückzuerstatten.“

9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Landesfischereiverband

Der Landesfischereiverband hat die ihm übertragenen Aufgaben als Interessenvertretung der Fischerkartenbesitzerinnen/Fischerkartenbesitzer und Fischereiberechtigten wahrzunehmen. Er hat neben den ihm nach sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung der Landesregierung und der Behörden;
2. Auskunftserteilung, insbesondere an seine Mitglieder, zu allgemeinen fischereirechtlichen Fragen;
3. Beratung der Mitglieder in Fragen der Fischwasserbewirtschaftung;
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Belange einer intakten Gewässerökologie, einer nachhaltigen Fischerei und Fischwasserbewirtschaftung.“

10. In § 12 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach der Wortfolge „nach Anhörung des Fischereibeirates“ die Wortfolge „und des Landesfischereiverbandes“ eingefügt.

11. In § 13 Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wendung „Seite 7,“ die Wortfolge „nach Anhörung des Landesfischereiverbandes“ eingefügt.

12. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fischfang in Fischpässen (Fischleitern, Umgehungsgerinnen) sowie in deren Ein- und Ausstiegsbereich und in Laichbiotopen, die im Zuge wasserbaulicher Maßnahmen errichtet und als solche gekennzeichnet wurden, ist verboten. Aus den in § 15 Abs. 2 genannten Gründen kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesfischereiverbandes Ausnahmen von diesem Verbot gewähren.“

13. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Aus Gründen der Pflege des Gewässers und des Fischbestandes, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Landesfischereiverbandes unter Wahrung der Fischereinteressen allfällig vorhandener Ober- und Unterlieger zeitlich beschränkte Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.“

14. In § 16 wird nach der Wortfolge „zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“ die Wendung „, dem Landesfischereiverband“ eingefügt.

15. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Die sachverständigen Fischereiberechtigten sind von der Landesregierung über Vorschlag des Landesfischereiverbandes für einen Zeitraum von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Reisegebühren nach dem Stmk. Landes-Reisegebührengesetz.“

16. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Voraussetzung für die Bestellung zum sachverständigen Fischereiberechtigten ist die Absolvierung eines vom Landesfischereiverband veranstalteten Fachausbildungskurses. Über die Kursabsolvierung ist vom Landesfischereiverband eine Bescheinigung auszustellen. Nach Absolvierung des Fachausbildungskurses ist längstens alle fünf Jahre ein vom Landesfischereiverband veranstalteter Fortbildungskurs zu besuchen. Im Fall einer Wiederbestellung darf der Fachausbildungskurs oder der Fortbildungskurs nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über

1. die Anmeldung zum Fachausbildungskurs,
2. Inhalt und Umfang des Fachausbildungskurses,
3. die Anmeldung zum Fortbildungskurs,
4. Inhalt und Umfang des Fortbildungskurses,
5. die Ausstellung von Kursbescheinigungen und
6. die Höhe der Kursbeiträge.“

17. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] gemäß § 30 Abs. 6 Z 2

1. ausgestellten Fischerkarten gelten, so lange sie nicht geändert werden müssen, als Fischerkarte nach diesem Gesetz;
2. ausgestellten Fischergastkarten dürfen für die Dauer ihrer Ausstellung weiterverwendet werden;
3. bestellten sachverständigen Fischereiberechtigten sind für die restliche Dauer ihrer Bestellung von der Verpflichtung, einen Fortbildungskurs zu besuchen, ausgenommen;
4. absolvierten Fischereiaufseherkurse behalten ihre Gültigkeit;
5. anhängigen Kurse sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.“

18. Dem § 30 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 2 letzter Satz, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 6, § 9a, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 letzter Satz, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 erster Satz, § 16, § 23 Abs. 4 sowie § 28b mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...];
2. § 6 Abs. 6, § 9 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2 Z 2 erster Satz und § 23 Abs. 5 mit dem neunten der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der [...]. Die Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 kann ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit diesem Monatsersten in Kraft gesetzt werden.“

Angebissen.fish